

Häufig gestellten Fragen:

Wohin soll der Schnee von den Gehwegen geschaufelt werden?

Nach Möglichkeit auf das eigene Grundstück, in den Vorgarten. Ansonsten soll der Schnee auf der Gehwegseite, die zur Fahrbahn grenzt, gelagert werden und zwar so, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr so gering wie möglich gefährdet und behindert wird. Auf der Straße könnten die Schneeberge den Müll- oder den Rettungsfahrzeugen den Weg versperren. Außerdem müssen Gullys freigehalten werden. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahnen geschafft werden.

Was kann ich tun, damit mein Müll auch bei Schnee und Eis abgeholt wird?

Enge Straßen freihalten, das heißt eventuell an dem Tag der Müllabfuhr nicht dort parken. Die Mülltonnen sollten nicht hinter einem Schneeberg "versteckt" werden. Wenn absehbar ist, dass das Müllfahrzeug die eigene Straße nicht passieren kann, sollte die Tonne zur nächsten freien Straße gebracht werden.

Was ist, wenn trotzdem kein Durchkommen war und die Tonne stehen geblieben ist?

Stehen lassen - unsere Fahrer wissen, wo sie die graue Restmülltonne und Biotonne nicht abholen konnten. Wir versuchen den Müll abzuholen, sobald die Witterung und die Straßenverhältnisse es zulassen.

Was, wenn der Müll wegen der späteren Leerung nicht mehr in die Tonne passt?

Einfach einen normalen Müllbeutel daneben stellen. Ein kostenpflichtiger städtischer Müllsack ist dann nicht erforderlich.

Wo kann ich bei Problemen anrufen?

Für die **gelben Säcke** ist die **Firma DAR** zuständig. Auch sie versuchen nachzufahren. Funktioniert dies nicht, werden die Säcke bei der nächsten Leerung mitgenommen. Service-Nummer: **0800 180 99 80**. Verantwortlich für die Leerung der **blauen Altpapiertonne** ist die **AHE GmbH**. Auch AHE versucht nachzufahren. Bürger können sich per E-Mail ahe@ahe.de oder unter der Telefonnummer: **(02335) 84577 0** melden. Informationen zu **Fahrplanänderungen und Störungen** erhalten Sie rund um die Uhr unter der Hotline von **VER und Bogestra: 01803 50 40 30**. Und wenn es bei der **Stadtverwaltung** mal hakt, erhalten Bürger Auskünfte unter den Telefonnummern **(02324) 204 3715, -3716, -3717**. Montags bis donnerstags von 8.30 bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 bis 12 Uhr.

Häufig zeigen sich nach Schnee und Eis Löcher in den Straßen oder lockere Gehwegplatten. Wo kann ich das melden?

Wir haben ein Online-Formular bereit gestellt. Es ist direkt auf der Startseite von www.hattingen.de zu finden.

Ein Wort zum Schluss:
Denken sie bitte daran, die aufgebrachten Streumittel nach Ende von Schnee und Eis wieder zu beseitigen.

Die Straßenreinigungssatzung (mit Hinweisen zum Winterdienst und Straßenverzeichnis) finden Sie unter:
www.hattingen.de, Rubrik "Bürgerservice", "Ortsrecht", Nr. 710.

Vielen Dank für ihre Hilfe.



Hattingen hat den Winter im Griff.

Sicherheit bei Eis und Schnee



Foto: Rainer Sturm / pixelio.de

Im Winter machen Schnee und Eis Fußgängern, Autofahrern und anderen Verkehrsteilnehmern das Leben häufig schwer. Daher sind Räum- und Streufahrzeuge der Stadt unterwegs, um mögliche Gefahrenquellen auf den Straßen zu beseitigen.

Die Stadt ist nicht verpflichtet, alle Straßen zu räumen, sondern nur die, die verkehrswichtig und gefährlich sind. Daher sind die Straßen in drei Klassen eingeteilt, die nacheinander abgefahren werden. In der ersten Klasse sind Hauptverkehrsstraßen und Steilstücke zusammengefasst. Zur zweiten Klasse gehören unter anderem die Zubringerstraßen zu den Hauptverkehrsstraßen. In der dritten Klasse rangieren je nach Gefährlichkeit die Anliegerstraßen sowie untergeordnete Straßen. Manche Straßen werden gar nicht geräumt.

Landes- und Kreisstraßen, wie zum Beispiel Bredenscheider Straße oder August-Bebel-Straße, werden nur in den Ortsdurchfahrten von der Stadt geräumt. Für die restlichen Strecken ist Straßen.NRW zuständig. Im Hügelland sind zusätzlich Landwirte mit ihren Traktoren unterwegs.

Der Winterdienst muss generell vor dem Einsetzen des morgendlichen Berufsverkehrs beginnen. Daher sollte der Streudienst an Wochentagen bis 7 Uhr durchgeführt worden sein. An Sonn- und Feiertagen müssen Streumaßnahmen erst um 9 Uhr abgeschlossen sein. Abends endet die Streupflicht um 20 Uhr.

Bei starkem, andauernden Schneefall ist es teilweise nur möglich, die Straßen der "Klasse 1" zu räumen. Die Mitarbeiter der Stadt sind aber oft auch über ihren "Pflichtdienst" hinaus im Einsatz und versuchen, soweit möglich, auch die anderen Straßen zu berücksichtigen.

Aber beim Winterdienst gilt:
Ohne die Mitarbeit der Bürgerinnen und Bürger geht es nicht!



Foto: Rike / pixelio.de

Wer?

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Straße bzw. Gehwege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke sind zum Räumen und Streuen verpflichtet. In vielen Fällen wird dies auf die Mieter übertragen.

Was?

Gehwege

Die Bürgersteige müssen möglichst in einer Breite von 1,50 Meter von Schnee und Eis freigehalten werden, damit zwei Personen gefahrlos aneinander vorbeigehen können.

Straßen

Bei einigen Straßen ist der Winterdienst der Straße ebenfalls auf die Anlieger übertragen worden. Es handelt sich vor allem um reine Anliegerstraßen, die im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung als Straßenklasse E kenntlich gemacht sind.

Wie?

Gehwege und Fahrbahnen müssen von Schnee geräumt werden. Streuen Sie erst, wenn Sie Schnee und Eis bereits mit einem Schneeschieber oder ähnlichem Gerät geräumt haben.

Bei Schnee- und Eisglätte müssen die Flächen mit einem abstumpfenden Mittel wie Sand oder Granulat bestreut werden.

Bitte beachten Sie, dass Streuen mit Salz grundsätzlich verboten ist.

Ausnahmen gelten jedoch für außergewöhnliche Wetterlagen wie zum Beispiel Eisregen. Außerdem kann Salz auf Gehwegen an gefährlichen Stellen wie zum Beispiel Treppen, Brückenauf- und -abgängen und steilen Strecken eingesetzt werden.

Wann?

Sie müssen Schnee oder Glätte zwischen 7 und 20 Uhr jeweils sofort nach Ende des Schneefalls oder nach Entstehen der Glätte beseitigen. Das kann bedeuten, dass der Winterdienst sogar mehrmals täglich erforderlich ist. Fällt nach 20 Uhr Schnee oder tritt Glätte auf, so muss werktags bis 7 Uhr, sonn- und feiertags bis 9 Uhr des folgenden Tages wieder ein verkehrssicherer Zustand hergestellt werden.